



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion

Neufassung

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 23.01.2024, genehmigt vom Präsidium am 14.03.2024, genehmigt vom Stiftungsrat am 28.03.2024, veröffentlicht am 03.02.2025

§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion ist ein fachlich einschlägiges Praktikum von 8 Wochen Dauer. ²Mindestens 4 Wochen davon sind im Produktionsbereich der Lebensmittelwirtschaft zu absolvieren. ³Eine fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung wird als Praktikum angerechnet.

§ 2 Fristen

Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Fachsemesters 4 Wochen des Praktikums nach § 1 abgeschlossen sind, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über das gesamte 8-wöchige Praktikum bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgt. Wird dieser ausstehende Praktikusteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des 3. Fachsemesters.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2025/26 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Agrar/Lebensmittel“ vom 01.03.2018 außer Kraft.